

Vorab per E-Mail: daniela.haenni@bfe.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energiewirtschaft
Frau Daniela Hänni
CH-3003 Bern

CH-Aarau, 23. Oktober 2012 / Ho / Ls / Mn

Revision Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hänni
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der teilrevidierten Stromversorgungsverordnung (StromVV) äussern zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) unter Einhaltung der eingeräumten Frist gerne Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE dankt vorab für die Möglichkeit der Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Revision StromVV“, in welcher die Vertreter der Bundesstellen, der Branchen-, Wirtschafts- und Umweltverbände, der SBB und der Gewerkschaften gemeinsam und konstruktiv auf eine Lösung hin gearbeitet haben. Die Vorlage entspricht im Wesentlichen den Vorstellungen des VSE, wenn er auch einige Details allenfalls noch etwas anderes ausgestaltet hätte.

Der VSE nimmt gerne zur Kenntnis, dass der Bund die Tätigkeit der Branche im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips würdigt und die Prinzipien der Kooperation und der Subsidiarität unverändert weiterführt.

II. Zu den einzelnen Punkten

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nimmt der VSE nachfolgend Stellung.

1. Investitionen in SBB-Partnerkraftwerke

Die von der SBB beantragte Netzentgelt-Befreiung der Ausspeisung in die Frequenzumformer im Umfang der lokalen 50 Hz-Produktion stellt eine Sonderlösung dar, welche dem Ausspeisemodell widerspricht und der gängigen Praxis, wie sie im



Netznutzungsmodell Verteilnetz (NNMV 2012) des VSE beschrieben ist, diametral entgegengesetzt. Derartige Sonderregelungen gilt es zu vermeiden.

Soll der SBB aus übergeordneten politischen Überlegungen ein Sonderstatus zugestanden werden, befürwortet der VSE eine klare Regelung auf Verordnungsstufe. Allerdings muss diese Regelung eine Sonderlösung für die SBB und - in nicht diskriminierender Anwendung der Regelung, soweit der Sachverhalt zutrifft – auch für die 13 Privatbahnen, als Betreiber von 16.7 Hz-Netzen darstellen. Sie darf nicht auf andere Netznutzer ausgeweitet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 1 Absatz 3 StromVV und den entsprechenden Ausführungen auf S. 5, 2. Abschnitt des Erläuternden Berichts des Bundesamtes für Energie sollte dieser Anforderung genügend Rechnung getragen werden.

Antrag:

Artikel 1 Absatz 3 StromVV lautet wie folgt:

3 Das mit der Frequenz 16.7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen gilt als Endverbraucher im Sinne des StromVG und dieser Verordnung. Nicht als Endverbraucher gilt ein Frequenzumrichter in einem kombinierten Kraftwerk für den Teil des Stroms:

- a. der zeitgleich in 50-Hz im bahnnutzungsberechtigten Anteil des kombinierten Kraftwerks mit 50 Hz erzeugt wird, und zeitgleich mittels Frequenzumrichter in einer örtlichwirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist wird,*
- b. der für den Eigenbedarf und den Pumpbetrieb des 50-Hz-Kraftwerkes (Art. 4 Abs. 1 Bst. b zweiter Satz StromVG) ausgespiessen wird.*

3bis

2. Preisregulierung für feste Endverbraucher

Die Vorlage sieht vor, bei der Regulierung des Elektrizitätspreises für feste Endverbraucher gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV die De-minimis-Regelung (Vergleich mit dem und die Deckelung der Gestehungskoten durch den Marktpreis) aufzuheben. Der letzte Satz von Artikel 4 Absatz 1 StromVV soll gestrichen werden.

Die bisherige Minimalkosten-Regelung zur Ermittlung des Tarifbestandteils für die Energielieferung in der Grundversorgung (Art. 4 Abs. 1 StromVV) beschreibt eine asymmetrische Risikoverteilung zwischen Produzenten und Endverbrauchern in der Grundversorgung. Endverbraucher profitieren zu Zeiten niedriger Marktpreise von der Belieferung zu Marktpreisen, während die Produzenten nicht in der Lage sind, ihre Gestehungskosten zu decken.

Der VSE begrüsst grundsätzlich – im Sinne eines ersten Schrittes - die Streichung der De-minimis-Regelung. Damit sind vorderhand die regulierten Gestehungskosten für die Berechnung des Elektrizitätstarifs massgebend, was zumindest verhindert, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen quasi „ausgeblutet“ werden.

Die Konkretisierung von Art. 6 Abs. 1 StromVG hat bisher einerseits zu unzutreffenden Interpretationen durch die EICom geführt und andererseits zu einer eigentlichen Blockierung der Marktöffnung beigetragen. Der Begriff Gestehungskosten ist unscharf und wurde durch den Regulator in seiner Weisung 3/2012 so interpretiert, dass lediglich der WACC der reinen Produktionsanlagen als angemessener Gewinn gelte. Dies ist mit den Grundsätzen unserer Wirtschaftsordnung nicht vereinbar und führt zu Verlusten bei den Produktionsunternehmen. Gestehungskosten müssen im Sinne einer Vollkostenrechnung betrachtet werden und müssen auch Gemeinkosten und Vertriebskosten beinhalten. Auch müssen die Unternehmungen einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können. Nur so ist gewährleistet, dass Investitionsanreize vorhanden sind. Die geltende Bestimmung erschwert auch den Anschluss der Schweiz an den EU-Binnenmarkt. Mit der beantragten Ergänzung könnte dieser Mangel behoben werden.

Antrag:

Art. 4 Abs. 1 StromVV lautet wie folgt:

Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich im Sinne der Vollkostenrechnung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers, den anteiligen Gemeinkosten und den für den Energievertrieb notwendigen Kosten und einem angemessenen Gewinn.

Es ist jedoch nach wie vor das erste Ziel des VSE, die Stromversorgung über einen tatsächlich funktionierenden Markt mit offenem und umfassendem Wettbewerb wahrzunehmen. Der jetzt beabsichtigte gestehungskostenbasierte Elektrizitätspreis hebt nach wie vor das Marktpreisprinzip aus und ist für einen liberalisierten Strommarkt höchst problematisch. Das zu revidierende Stromversorgungsgesetz muss sich ganz klar am freien Wettbewerb orientieren und die Stromlieferung an die Endkunden unter marktorientierten Bedingungen vorsehen. Marktbasierte Preissignale fördern den haushälterischen Umgang mit Energie, verhindern falsche Anreize und unterstützen damit die Ziele der Energiestrategie des Bundes.

3. Gewährleistung Netzbetrieb

Der VSE befürwortet die Änderung von Artikel 5 Absatz 6 StromVV, welcher neu davon absieht, die Fachorganisationen, deren Normen und Empfehlungen für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz massgebend sein sollen, namentlich zu bezeichnen.

In Anlehnung an das zu Artikel 5 Absatz 6 StromVV Erwähnte schlägt der VSE auch für Artikel 5 Absatz 1 StromVV vor, auf die namentliche Aufzählung von Organisationen (ENTSO-E und ENSI) zu verzichten. Dieser Vorschlag fusst auf der Tatsache, dass zwischen den anwendbaren Normen Überlappungen in den geregelten Materien bestehen, deren Regelungen jedoch nicht deckungsgleich sind. Dies betrifft insbesondere Differenzen zwischen ENTO-E Normen und EN-Normen.

Antrag:

Artikel 5 Absatz 1 StromVV lautet wie folgt:

1 Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger, und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Dabei berücksichtigen sie internationale Verträge, Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Eventualiter: Wird auf der namentlichen Nennung Organisationen bestanden, ist die Rangfolge bezüglich der Anwendbarkeit der Normen/Dokumente zu regeln.

4. WACC

Der VSE befürwortet die Änderung von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV hinsichtlich der Umschreibung des kalkulatorischen Zinssatzes im Sinne eines WACC, der jährlich vom UVEK festgelegt wird, sowie die Einführung eines Anhangs 1, der die Details für die Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes festhält.

Das investierte Kapital im Netzbereich ist markt- und risikogerecht zu verzinsen. Ein zu tiefer Kapitalzinssatz mindert den Anreiz für Investitionen in Netze, was langfristig die Versorgungssicherheit gefährdet. Bei einer zu tiefen Verzinsung des investierten Kapitals tragen die Konsumenten zudem nicht die vollen Kosten der Netzinfrastruktur. Diese Verletzung der Kostenwahrheit kann den ineffizienten Stromverbrauch begünstigen und widerspricht den Zielen der Energiestrategie 2050.

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf objektiven, wissenschaftlich abgestützten und international anerkannten Kriterien, die von neutraler Seite im Auftrag des UVEK erarbeitet wurden. Entsprechend schaffen sie die Grundlage für eine markt- und risikogerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Netzbereich. Methodische Defizite der aktuellen WACC-Ermittlung werden damit beseitigt und durch den Einsatz von Bandbreiten wird das WACC-Niveau stabilisiert.

Zum Anhang 1: In Ziffer 7.1 besteht eine Differenz zwischen einerseits der deutschen und italienischen Version und andererseits der französischsprachigen Version der Vorlage. In der französischen Version enthält sie zwei zusätzliche Sätze, die in der deutschen und italienischen Vorlage nicht enthalten sind:

„La base de calcul est fournie par les chiffres des 5 années civiles précédentes. Si le taux d'intérêt applicable aux placements sans risque de capitaux étrangères est supérieur à 2%.

Antrag:

Ob die beiden Sätze in der deutschen und italienischen Version fehlen oder ob sie in der französischen Version zu viel sind ist zu klären und die sprachlichen Fassungen sind zu bereinigen und in Übereinstimmung zu bringen.

Zum Anhang 1: In den Ziffern 3.1 und 6.1 mit den Bestimmungen zum risikolosen Zinssatz wird jeweils eine *Laufzeit* von 10 (für Eigenkapital) resp. 5 Jahren (für Fremdkapital) erwähnt, während das IFBC-Gutachten IFBC (z.B. S. 47 f.) von *Restlaufzeiten* von 10 resp. 5 Jahren spricht. Gemäss Aussagen des BFE besteht von seiner Seite keine Absicht, vom IFBC- Gutachten abzuweichen, ist doch finanztechnisch gesehen der Begriff „Restlaufzeit“ der korrekte. Um künftige Missverständnisse zu vermeiden, schlägt der VSE dem BFE vor, die verwendete Terminologie entsprechend zu präzisieren und zu vereinheitlichen.

Antrag:

Dem BFE wird beantragt, die in der Verordnung benutzte Terminologie hinsichtlich der für die Berechnung der beiden risikolosen Zinssätze massgebenden Zero-Bonds den Begriff der *Restlaufzeit* in die Verordnung einheitlich und harmonisiert einzuführen und zu verwenden.

5. Aufhebung Übergangsbestimmung für Systemdienstleistungen

Es ist vorgeschlagen, Artikel 31b StromVV aufzuheben. Dieser Vorschlag kommt nicht ganz freiwillig, hat doch das Bundesverwaltungsgericht Artikel 31b StromVV wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit als nicht anwendbar erklärt. Die Systemdienstleistungen sind den Endverbrauchern zu belasten, nicht den Kraftwerksbetreibern.

Im Erläuternden Bericht (S. 11) wird jedoch bereits angekündigt, es werde im Rahmen der kommenden Revision des StromVG geprüft, eine gesetzliche Grundlage für die heute inkriminierte StromVV-Regelung zu schaffen. Der VSE wird jede derartige künftige Regelung kritisch prüfen. Er wird sie ablehnen, wenn beabsichtigt würde, dass eine solche zusätzliche Belastung nicht gleichmässig alle Produzenten treffen soll und/oder die Regelung die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kraftwerke im europäischen Strommarkt negativ beeinflusst. Eine allfällige Regelung muss, wenn überhaupt, harmonisiert im europäischen Binnenmarkt eingeführt werden.

Wir bitten Sie, die Anregungen des VSE als Branchendachverband der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft in der weiteren Behandlung des Geschäfts zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Thomas Zwald
Leiter Bereich Public Affairs